

TE Vwgh Beschluss 2025/12/17 Ra 2023/02/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

ZustG §7

ZustG §9 Abs3

ZustG §9 Abs4

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. ZustG § 7 heute

2. ZustG § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 7 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. ZustG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. ZustG § 7 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 9 heute

2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

1. ZustG § 9 heute

2. ZustG § 9 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 9 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. ZustG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. ZustG § 9 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2024/02/0126 B 23.04.2026

Ra 2024/02/0128 B 23.04.2026

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des F, vertreten durch Dr. Siegfried Sieghartsleitner, Mag. Dr. Michael Pichlmair und Ing. MMag. Michael A. Gütlbauer, Rechtsanwälte in Wels, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. April 2023, LVwG-303396/2/Bm/BK, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Gmunden), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Aufgrund einer Anzeige eines Arbeitsinspektorates forderte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde) den Revisionswerber auf, sich binnen zwei Wochen zu dem sich daraus ergebenden Verdacht der Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften zu rechtfertigen. In dieser Frist erstattete der Revisionswerber einen Schriftsatz zur Rechtfertigung, nach dessen Deckblatt er unter Hinweis auf eine erteilte Vollmacht von näher genannten Rechtsanwälten vertreten werde. In diesem Schriftsatz wird auch vorgebracht, der Revisionswerber habe einem dieser Rechtsanwälte Vollmacht erteilt.

2

Ein in der Folge mit 23. Juni 2021 datiertes und an den Revisionswerber direkt gerichtetes Straferkenntnis wurde diesem persönlich zugestellt. Der Revisionswerber wies in seiner an die belangte Behörde gerichteten Mitteilung vom 15. Juli 2021 auf die rechtzeitige Stellungnahme hin und erhob mit Schriftsatz vom 26. Juli 2021 Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 23. Juni 2021.

3

Danach verfasste die belangte Behörde ein mit 2. Jänner 2023 datiertes Straferkenntnis mit demselben Tatvorwurf wie im Straferkenntnis vom 23. Juni 2021. Dieses Straferkenntnis ist an den Revisionswerber gerichtet mit dem Hinweis, dass er durch einen der bereits genannten Rechtsanwälte vertreten werde. Dementgegen wurde auch dieses Straferkenntnis dem Revisionswerber persönlich per Post zugestellt.

4

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) mit dem nun angefochtenen Beschluss als unzulässig zurück. Eine Revision gegen diese Entscheidung erklärte es für unzulässig.

5

Begründend ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 23. Juni 2021 weder zu einer Beschwerdeentscheidung geführt habe, noch eine Vorlage des Rechtsmittels an das Verwaltungsgericht erfolgt sei. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei nur die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023. Darin sei zwar eine richtige Zustellverfügung an einen Rechtsvertreter des Revisionswerbers enthalten, dennoch sei die Zustellung direkt an den Revisionswerber erfolgt. Eine Heilung des Zustellmangels nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz ZustG scheitere daran, dass der Revisionswerber seinem ausgewiesenen Vertreter (lediglich) eine Kopie des Straferkenntnisses per E-Mail übermittelt habe. Daher sei das Straferkenntnis nicht wirksam erlassen worden und die dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Den Entfall der mündlichen Verhandlung rechtfertigte das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG damit, dass bereits aufgrund der Aktenlage feststehe, dass die Beschwerde zurückzuweisen sei. Begründend ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 23. Juni 2021 weder zu einer Beschwerdeentscheidung geführt habe, noch eine Vorlage des Rechtsmittels an das Verwaltungsgericht erfolgt sei. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei nur die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023. Darin sei zwar eine richtige Zustellverfügung an einen Rechtsvertreter des Revisionswerbers enthalten, dennoch sei die Zustellung direkt an den Revisionswerber erfolgt. Eine Heilung des Zustellmangels nach Paragraph 9, Absatz 3, zweiter Satz ZustG scheitere daran, dass der Revisionswerber seinem ausgewiesenen Vertreter (lediglich) eine Kopie des Straferkenntnisses per E-Mail übermittelt habe. Daher sei das Straferkenntnis nicht wirksam erlassen worden und die dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Den Entfall der mündlichen Verhandlung rechtfertigte das Verwaltungsgericht unter Hinweis auf Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG damit, dass bereits aufgrund der Aktenlage feststehe, dass die Beschwerde zurückzuweisen sei.

6

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision, zu der die belangte Behörde nach Einleitung des Vorverfahrens eine Revisionsbeantwortung einbrachte. Daraufhin erstattete der Revisionswerber eine Replik, in der u.a. vorgebracht wird, der Antrag der belangten Behörde auf Zuerkennung von Aufwendersatz für die Revisionsbeantwortung sei abzuweisen, weil sie über nur allgemein gehaltene Ausführungen nicht hinausgehe und auf die in der Revision vorgetragenen Argumente nicht Bezug nehme.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (§ 34 Abs. 3 VwGG). Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres

Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen (Paragraph 34, Absatz 3, VwGG).

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Ob die Voraussetzung des Art. 133 Abs. 4 B-VG erfüllt ist, also eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder selbst nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig (vgl. VwGH 23.3.2023, Ro 2022/06/0021, mwN). Ob die Voraussetzung des Artikel 133, Absatz 4, B-VG erfüllt ist, also eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen. Wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - auch nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes oder selbst nach Einbringung der Revision - bereits geklärt, ist eine Revision wegen fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht (mehr) zulässig vergleiche , VwGH 23.3.2023, Ro 2022/06/0021, mwN).

11

Der Revisionswerber erachtet seine Revision zunächst deshalb als zulässig, weil das Verwaltungsgericht trotz seines ausdrücklichen Antrags keine mündliche Verhandlung durchgeführt habe.

12

Das Verwaltungsgericht hat gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In den Abs. 2 bis 5 leg. cit. finden sich zulässige Ausnahmen von der Verhandlungspflicht. Ein Absehen von der Verhandlung ist nach dieser Bestimmung zu beurteilen und zu begründen (vgl. VwGH 3.11.2025, Ra 2025/02/0164, mwN). Das Verwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 44, Absatz eins, VwGVG grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. In den Absatz 2 bis 5 leg. cit. finden sich zulässige Ausnahmen von der Verhandlungspflicht. Ein Absehen von der Verhandlung ist nach dieser Bestimmung zu beurteilen und zu begründen vergleiche , VwGH 3.11.2025, Ra 2025/02/0164, mwN).

13

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

14

Dass das Verwaltungsgericht von diesen Vorgaben abgewichen wäre oder welche konkreten Voraussetzungen für die Zurückweisung der Beschwerde nicht eindeutig geklärt wären, zeigt die Zulässigkeitsbegründung der Revision indes nicht auf.

15

Der Revisionswerber sieht die Zulässigkeit seiner Revision weiters darin, dass das Verwaltungsgericht die Frage der rechtlichen Existenz des Straferkenntnisses vom 23. Juni 2021 nicht geklärt habe.

16

Hier ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorliegende Revision, die sich gegen den hier angefochtenen und über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023 absprechenden Beschluss richtet, von der Beantwortung der ein anderes Straferkenntnis betreffenden Rechtsfrage abhängt. Zur Lösung hypothetischer oder abstrakter

Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht zuständig (vgl. VwGH 3.1.2023, Ra 2022/02/0223, mwN). Hier ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorliegende Revision, die sich gegen den hier angefochtenen und über die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023 absprechenden Beschluss richtet, von der Beantwortung der ein anderes Straferkenntnis betreffenden Rechtsfrage abhängt. Zur Lösung hypothetischer oder abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht zuständig vergleiche , VwGH 3.1.2023, Ra 2022/02/0223, mwN).

17

Überdies vermisst der Revisionswerber Ermittlungen und Einräumung von Parteiengehör zu Art und Vollständigkeit der Übermittlung des Straferkenntnisses durch den Revisionswerber an seinen Parteienvertreter.

18

Damit macht die Revision Verfahrensmängel geltend. Diese führen nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses, wenn das Verwaltungsgericht bei Vermeidung der Mängel zu einem anderen, für den Revisionswerber günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Der Revisionswerber hat daher die Relevanz der Mängel durch ein konkretes, tatsächliches Vorbringen aufzuzeigen (vgl. VwGH 21.6.2019, Ra 2019/02/0119, mwN). Damit macht die Revision Verfahrensmängel geltend. Diese führen nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses, wenn das Verwaltungsgericht bei Vermeidung der Mängel zu einem anderen, für den Revisionswerber günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Der Revisionswerber hat daher die Relevanz der Mängel durch ein konkretes, tatsächliches Vorbringen aufzuzeigen vergleiche , VwGH 21.6.2019, Ra 2019/02/0119, mwN).

19

Diesen Anforderungen, die auch für die Revision gegen den hier angefochtenen Beschluss anzulegen sind, entsprechen die pauschalen Rechtsausführungen der Revision nicht.

20

Die sodann angesprochene Klärung des Zustellmangels nahm das Verwaltungsgericht - soweit es das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 2. Jänner 2023 betrifft - ohnedies vor. Die Lösung weiterer Zustellfragen mag im Interesse des Revisionswerbers gelegen sein, war aber zur Entscheidung über die in Rede stehende Beschwerde nicht erforderlich.

21

Als nächster Grund für die Zulässigkeit der Revision wird vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Heilung von Zustellmängeln durch Übermittlung von Bescheidkopien mit Amtssignatur, die nach § 18 Abs. 4 AVG den Ausfertigungen mit Amtssignatur gleichgestellt seien. Als nächster Grund für die Zulässigkeit der Revision wird vorgebracht, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Heilung von Zustellmängeln durch Übermittlung von Bescheidkopien mit Amtssignatur, die nach Paragraph 18, Absatz 4, AVG den Ausfertigungen mit Amtssignatur gleichgestellt seien.

22

Nach Einleitung des Vorverfahrens erkannte der Verwaltungsgerichtshof, dass auch in Fällen amtssignierter Bescheide nach § 7 ZustG keine Heilung fehlerhafter Zustellungen erfolgt, wenn nicht festgestellt wurde, dass dem Bescheidadressaten das Dokument selbst im Original - sei es die für ihn bestimmte Ausfertigung in Papierform oder das elektronische Dokument - tatsächlich zugekommen sei (vgl. VwGH 9.10.2025, Ra 2024/18/0543). Nach Einleitung des Vorverfahrens erkannte der Verwaltungsgerichtshof, dass auch in Fällen amtssignierter Bescheide nach Paragraph 7, ZustG keine Heilung fehlerhafter Zustellungen erfolgt, wenn nicht festgestellt wurde, dass dem Bescheidadressaten das Dokument selbst im Original - sei es die für ihn bestimmte Ausfertigung in Papierform oder das elektronische Dokument - tatsächlich zugekommen sei vergleiche , VwGH 9.10.2025, Ra 2024/18/0543).

23

Daher liegt auch zu diesem Thema keine grundsätzliche Rechtsfrage (mehr) vor.

24

Die vom Verwaltungsgericht angesprochene Heilung nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz ZustG betrifft die unterbliebene Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten als Empfänger. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits judiziert, dass eine Heilung dieses Zustellmangels durch tatsächliches Zukommen der Sendung dergestalt erfolgen kann, dass der Empfänger durch Zugriff auf das elektronisch bereitgehaltene amtssignierte Dokument von diesem Erkenntnis erlangt hat (vgl. VwGH 11.7.2023, Ra 2020/22/0102 bis 0104). Die vom Verwaltungsgericht angesprochene Heilung nach Paragraph 9, Absatz 3, zweiter Satz ZustG betrifft die unterbliebene Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten als

Empfänger. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits judiziert, dass eine Heilung dieses Zustellmangels durch tatsächliches Zukommen der Sendung dergestalt erfolgen kann, dass der Empfänger durch Zugriff auf das elektronisch bereitgehaltene amtssignierte Dokument von diesem Kenntnis erlangt hat (vergleiche, VwGH 11.7.2023, Ra 2020/22/0102 bis 0104).

25

Eine solche Konstellation liegt hier allerdings schon deshalb nicht vor, weil die Zustellverfügung des Straferkenntnisses vom 2. Jänner 2023 ohnedies richtig einen Rechtsvertreter des Revisionswerbers ausweist und wie sich aus § 9 Abs. 4 zweiter Satz ZustG ergibt, ungeachtet der Bestellung mehrerer Vertreter die Zustellung nur an einen von ihnen erforderlich ist (vgl. VwGH 17.11.2022, Ra 2022/14/0291, mwN). Eine solche Konstellation liegt hier allerdings schon deshalb nicht vor, weil die Zustellverfügung des Straferkenntnisses vom 2. Jänner 2023 ohnedies richtig einen Rechtsvertreter des Revisionswerbers ausweist und wie sich aus Paragraph 9, Absatz 4, zweiter Satz ZustG ergibt, ungeachtet der Bestellung mehrerer Vertreter die Zustellung nur an einen von ihnen erforderlich ist (vergleiche, VwGH 17.11.2022, Ra 2022/14/0291, mwN).

26

Zuletzt wird noch zur Zulässigkeit der Revision vorgebracht, das Verwaltungsgericht habe den Zurückweisungsgrund nicht in den Spruch des angefochtenen Beschlusses aufgenommen, weshalb die Gefahr einer Doppelbestrafung des Revisionswerbers nicht ausgeschlossen sei.

27

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG, der nach § 17 VwGVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß anzuwenden ist, hat der Spruch (eines Erkenntnisses) die in Verhandlung stehende Angelegenheit in möglichst gedrängter deutlicher Fassung zu erledigen. Die Entscheidung muss dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit entsprechen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Spruchs dürfen aber nicht überspannt werden und es darf neben dem in erster Linie maßgeblichen Wortlaut des Spruchs auch die Begründung der Entscheidung als Auslegungshilfe herangezogen werden (vgl. VwGH 4.1.2021, Ra 2020/18/0406, mwN). Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, AVG, der nach Paragraph 17, VwGVG im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß anzuwenden ist, hat der Spruch (eines Erkenntnisses) die in Verhandlung stehende Angelegenheit in möglichst gedrängter deutlicher Fassung zu erledigen. Die Entscheidung muss dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit entsprechen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Spruchs dürfen aber nicht überspannt werden und es darf neben dem in erster Linie maßgeblichen Wortlaut des Spruchs auch die Begründung der Entscheidung als Auslegungshilfe herangezogen werden (vergleiche, VwGH 4.1.2021, Ra 2020/18/0406, mwN).

28

Ob der Spruch ausreichend bestimmt ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es liegt insoweit nur dann eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn vom Verwaltungsgericht diesbezüglich ein unvertretbares und die Rechtssicherheit beeinträchtigendes Ergebnis erzielt wurde (vgl. VwGH 3.9.2025, Ra 2025/10/0111, mwN). Ob der Spruch ausreichend bestimmt ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es liegt insoweit nur dann eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn vom Verwaltungsgericht diesbezüglich ein unvertretbares und die Rechtssicherheit beeinträchtigendes Ergebnis erzielt wurde (vergleiche, VwGH 3.9.2025, Ra 2025/10/0111, mwN).

29

Vorliegend vermag die Revision nicht aufzuzeigen, dass dem angefochtenen Beschluss, auf den die zitierte Rechtsprechung ebenso anzuwenden ist, der Zurückweisungsgrund nicht entnommen werden könne und der Revisionswerber der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt sei.

30

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

31

Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Anregung des Revisionswerbers, für die Revisionsbeantwortung keinen Aufwandsatz zuzusprechen, war nicht zu folgen. Auch wenn in der Revisionsbeantwortung nicht auf die Kernargumente der Revision eingegangen wurde, so wurde darin doch das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses

mit weiteren Judikaturzitaten, die über jene im angefochtenen Beschluss hinausgehen, begründet. Da die Revision zurückgewiesen wurde, hat sich die belangte Behörde im Ergebnis gegen die Auffassung des Revisionswerbers durchgesetzt. Ihrem Rechtsträger war daher Schriftsatzaufwand für die Revisionsbeantwortung zuzusprechen (vgl. dazu VwGH 18.11.2014, Ro 2014/05/0082, mwN). Die Entscheidung über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Anregung des Revisionswerbers, für die Revisionsbeantwortung keinen Aufwandsatz zuzusprechen, war nicht zu folgen. Auch wenn in der Revisionsbeantwortung nicht auf die Kernargumente der Revision eingegangen wurde, so wurde darin doch das Ergebnis des angefochtenen Beschlusses mit weiteren Judikaturzitaten, die über jene im angefochtenen Beschluss hinausgehen, begründet. Da die Revision zurückgewiesen wurde, hat sich die belangte Behörde im Ergebnis gegen die Auffassung des Revisionswerbers durchgesetzt. Ihrem Rechtsträger war daher Schriftsatzaufwand für die Revisionsbeantwortung zuzusprechen (vergleiche, dazu VwGH 18.11.2014, Ro 2014/05/0082, mwN).

Wien, am 17. Dezember 2025

Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023020107.L00

Im RIS seit

20.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at